

Beschlussausfertigung

Präsidium des 45. Bonner Studierendenparlamentes der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

SP-Präsidium, Endenicher Allee 19 (Container), 53115 Bonn

Benedikt Bastin Erster Sprecher

Telefon +49 228 73-7033 E-Mail sp@uni-bonn.de

Adresse Endenicher Allee 19

(Container), 53115 Bonn

Webseite https://sp.uni-bonn.de

Bonn, 2024-01-24

Beschlussausfertigung: 1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbei-

träge

Antragstellende: Janna Reif (AStA-Vorsitzende) sowie Anton von Kölichen und

Sean Bonkowski (stellvertretende AStA-Vorsitzende)

Sitzung des Beschlusses: 12. ordentliche Sitzung

Datum der Sitzung: 2023-12-06

Das 45. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner 12. ordentlichen Sitzung einstimmig den angehängten Antrag der oben genannten Antragstellenden, 1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbeiträge, beschlossen.

Benedikt Bastin Erster Sprecher

B. Bastin

Anlagen:

- 1. Beschluss
- 2. 1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbeiträge vom 12.09.2019

Das 45. Bonner Studierendenparlament hat beschlossen:

Das SP stimmt der beigefügten 1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbeiträge vom 12.09.2019 zu.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbeiträge vom 12.09.2019

Das Studierendenwerk Bonn AöR, vertreten durch den Geschäftsführer,

und

die Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dieser wiederum vertreten durch den Vorsitz und eine/n weitere/n Referentin/Referenten,

schließen nachfolgenden Vertrag:

Der Kooperationsvertrag Studienbeiträge vom 12.09.2019 wird in § 2 Abs. (2) zum 01.10.2023 wie folgt geändert:

52

(2) Berechtigt zum Bezug der Unterstützungsleistung ist jede antragsberechtigte Person, wenn nach Abzug der Mietzinsverpflichtung in Höhe von bis zu 400 EUR, sowie Kosten für Krankenversicherung in Höhe von bis zu weiteren 100 EUR, dauerhaft (länger als 3 Monate) weniger als 1/3 des BAföG-Höchstsatzes zum Bestreiten des Lebensunterhaltes pro Monat verbleibt (beziehende Person).

wird ersetzt durch:

§ 2

(2) Berechtigt zum Bezug der Unterstützungsleistung ist jede antragsberechtigte Person, wenn nach Abzug der Mietzinsverpflichtung in Höhe von bis zu 450 EUR, sowie Kosten für Krankenversicherung in Höhe von bis zu weiteren 120 EUR, dauerhaft (länger als 3 Monate) weniger als 40% des BAföG-Höchstsatzes zum Bestreiten des Lebensunterhaltes pro Monat verbleibt (beziehende Person).

Bonn, den 29.09.2023

Studierendenwerk Bonn

AStA Universität Bonn